

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands

(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Erscheint wöchentlich. Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark. Eingetragen in die Postamtliste.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40 Reichstagsufer 3 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Daul Singer & Co., Berlin SW. 68</p>	<p>Inserentionspreis Geschäftsanzeigen: die sechsgepaletete Nonpareilzeile 60 Goldspinn. Gratulationen d. Zeile 50 Goldspinn., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldspinn.</p>
---	---	---

Geschichtskalender: 25. bis 31. Dezember.

- 25. Dezember 1884: Erste Versammlung der Berliner Brauer, die die Gründung des Berliner Bierbrauergesellenvereins und die Gründung des Verbandes zur Folge hatte.
- 26. Dezember 1886: Gauverein Dortmund gegründet.
- 26. Dezember 1892: Ortsverein Hildesheim gegründet.
- 28. Dezember 1921: Mühlenarbeiterstreik in Berlin. Brauereiarbeiterstreik in Rheinland-Westfalen.
- 31. Dezember 1893: Ortsverein Aichaffenburg gegründet.
- 31. Dezember 1907: Gründung der Gesellschaftsbrauerei Augsburg.

Nachtrag.

- 1. März 1904: Gründung des Ortsvereins Potsdam des Brauereiarbeiterverbandes.
- 1. April 1906: Gründung des Ortsvereins Potsdam des Mühlenarbeiterverbandes.
- 26. Mai 1905: Gründung des Ortsvereins Altenburg des Brauereiarbeiterverbandes.

Schluß des Geschichtskalenders.

Mit dieser Nummer schließt der Geschichtskalender unseres Verbandes. Mit dem Geschichtskalender innerhalb von 51 Nummern der Verbands-Zeitung ist ein Gerippe geschaffen worden, in welches jeder mit unserem Verband überhaupt vertraute Funktionär die schönsten Vorträge über die Entstehung, über die Entwicklung und über die Erfolge des aus den kleinsten Anfängen zu einer der relativ mächtigsten Arbeiterorganisationen emporgestiegenen Verbandes gießen kann. Es lohnt sich durchaus, die in 51 Nummern der „Verbands-Zeitung“ festgehaltenen Daten beisammenzuhalten, um nach Jahren, wenn der ursprüngliche Verbandsname der Gedankenweite entrückt, wenn die Pioniere der Brauereiarbeiterbewegung vergessen sein werden, die typischen Vorgänge sich noch vergegenwärtigen zu können. Die veröffentlichten typischen Ereignisse werden mit der Zeit an Wert gewinnen. Kommende Generationen werden uns Dank wissen, daß diese Daten in der Geschichte festgehalten wurden.

Handlung gebraucht worden sind oder dazu bestimmt wären, ganz oder teilweise einbezogen werden. Diese Bestimmung ist zu streichen, weil sonst die Auslegung zulässig wäre, daß Streikgelber eingezogen werden können, die dazu bestimmt waren, einen Streik zu unterstützen, der gegen einen geltenden Tarifvertrag gerichtet ist. Es genügt vollkommen, wenn der Arbeitgeberverband oder der Arbeitgeber die Möglichkeit einer Schadenersatzklage gegen die Gewerkschaften hat.

Der § 169 bedroht denjenigen mit Gefängnis, der zur Auflehnung gegen Gesetze auffordert. Diese Bestimmung kann so umgedeutet werden, daß auch die Bestrebungen der Gewerkschaften, bestehende Gesetze zu ändern, als eine Auflehnung gegen diese bestehenden Gesetze hingestellt werden können. Hier ist klarzustellen, daß die normale Tätigkeit der Gewerkschaften zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nicht unter diese Bestimmung fallen kann.

Die schlimmste Bestimmung enthält der § 238, der die Behinderung eines lebenswichtigen Betriebes mit Gefängnis bzw. mit Zuchthaus bedroht. Als lebenswichtige Betriebe sind genannt: Eisenbahn, Straßenbahn, Schwebebahn, Kraftfahrline, Schifffahrt, Luftfahrt, Häfen, Post, Versorgung mit Wasser, Wärme oder Kraft, Feuerwehr, staatliche Anstalten, die der Landesverteidigung dienen. Hier sollen die Strafen schon gegen diejenigen Anwendung finden, die eine derartige Einrichtung außer Tätigkeit setzen. Zweifellos ist es hier die Absicht des Gesetzgebers, bereits einen Streik als „Außer-Tätigkeit-Setzen“ eines derartigen Betriebes anzusehen und auf diese Weise den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitern und Angestellten die Streikfreiheit zu nehmen. Gegen eine derartige Absicht wenden sich die Gewerkschaften mit aller Entschiedenheit. Diese Bestimmung darf unter keinen Umständen Gesetz werden.

Der § 339 behandelt die Erpressung und bedroht dieselbe mit Gefängnis- bzw. Zuchthausstrafe. Hierunter können auch Lohnbewegungen fallen. Man kann den Gewerkschaften unterstellen, daß sie durch ihre Lohnforderungen und durch Streiks zur Durchsetzung dieser Lohnforderungen eine Erpressung begehen. Hier hat der Gesetzgeber bereits gegenüber früheren Entwürfen vor Drohung das Wort „gefährliche“ eingeschoben, so daß Erpressung nur dann angenommen werden soll, wenn gefährliche Drohung vorliegt. In der Begründung des Entwurfs wird gesagt, daß dadurch klargestellt sei, daß Lohnforderungen und Arbeitskämpfe keine Drohungen im Sinne der genannten Bestimmung sind. Die Gewerkschaften fordern eine ausdrückliche Klarstellung.

Endlich behandelt der § 395 die Belästigung der Allgemeinheit, die mit Geldstrafe bestraft wird. Belästigung der Allgemeinheit ist u. a. Erregen von Unordnung, ungebührliches Verhalten und Störung der öffentlichen Ruhe. Es ist hier durchaus möglich, daß Staatsanwälte die Auffassung vertreten können, daß die Streikposten bei Durchführung ihrer Aufgaben sich gegen die genannten Bestimmungen vergehen. Auch hier ist also noch eine Klarstellung notwendig, daß die Bestimmungen so nicht ausgelegt werden können.

So wenig man die Meinung vertreten darf, daß durch das Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs in der vorliegenden Fassung die Gewerkschaftsrechte mit einem Schlag beseitigt würden, da ähnliche Bestimmungen ja bereits im geltenden Strafgesetz enthalten sind und trotzdem die Gewerkschaften eine Macht im Staate darstellen, so notwendig ist es doch wiederum, daß die Gewerkschaften versuchen, für alle Fälle in dem zu schaffenden neuen Strafgesetzbuch die Bestimmungen so zu fassen, daß Mißverständnisse und falsche Anwendungen unter allen Umständen ausgeschlossen sind. Die Interessen der Gewerkschaften werden im Reichstag bei den Beratungen des Strafgesetzentwurfs von den Gewerkschaften nahestehenden politischen Parteien energisch vertreten. Jedenfalls wird infolge der im nächsten Jahre bevorstehenden Reichstagswahlen das gewaltige Werk der Schaffung eines neuen Strafgesetzbuchs so schnell noch nicht beendet werden.

Es gilt trotzdem, weiteste Gewerkschaftskreise auch auf diese Dinge aufmerksam zu machen, damit der Reichstag genau weiß, daß sich auch die Gewerkschaften und die Gewerkschaftsmitglieder für seine Tätigkeit in dieser Beziehung interessieren, da auf diese Weise die Bestrebungen der den Gewerkschaften nahestehenden Parteien nur gefördert werden können.

Strafgesetzentwurf und Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften kommen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen mit den Strafgesetzen im allgemeinen nicht in Berührung. Im Artikel 159 der Reichsverfassung sind die genannten Aufgaben als Grundrecht den Deutschen gewährleistet. Alle besonderen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Behinderungen, die bis zum Jahre 1918 noch bestanden haben, sind fortgefallen. Neu geschaffen wurde nur die Verordnung vom 10. November 1920, betreffend die Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen. Durch diese Verordnung ist die Streikfreiheit für die betroffenen Gewerkschaften allerdings eingeengt worden, während auch hier die Arbeiter und die Angestellten bezüglich der Lösung ihrer Arbeitsverträge besonderen gesetzlichen Beschränkungen nicht unterliegen. Soweit diese genannte Verordnung das Recht der Gewerkschaften gegenüber dem Recht der Arbeiter und Angestellten einengt, wird dieselbe von einer Reihe von Arbeitsrechtswissenschaftlern als verfassungswidrig angesehen. Die Vereinigungsfreiheit des Artikels 159 der Reichsverfassung enthält allerdings nicht gleichzeitig auch die Betätigungsfreiheit bzw. ein Streikrecht. Wenigstens wird dies von einer Reihe von Arbeitsrechtswissenschaftlern behauptet, während die Gewerkschaften die Auffassung vertreten, daß sich der genannte Artikel der Reichsverfassung auch auf die Betätigungsfreiheit bezieht, weil andernfalls die Vereinigungsfreiheit ihren inneren Wert verlieren würde.

Jedenfalls sind die Gewerkschaften seit 1918, abgesehen von der vorgenannten Verordnung und einigen Anordnungen der Militärbehörden während der Inflationszeit im Jahre 1923, bei der Durchführung ihrer Aufgaben nicht behindert worden.

Nunmehr steht jedoch der Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs im Reichstag zur Beratung und es ist auch für die Gewerkschaften wichtig, sich darüber Klarheit zu schaffen, ob etwa dieser Entwurf an den bestehenden Zuständen etwas ändern will. Daß dies die Absicht der Reichsregierung ist, kann nicht unbedingt behauptet werden. Ausschlaggebend ist es jedoch, ob mit oder ohne Absicht in dem Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzbuchs Bestimmungen enthalten sind, welche gegebenenfalls gegen die Gewerkschaften Anwendung finden können.

Nachstehend soll ein kurzer Ueberblick gegeben werden, welche Paragraphen des genannten Entwurfs für die Gewerkschaften von Bedeutung werden können. Es kommen hier zunächst diejenigen Paragraphen in Betracht, die sich mit dem allgemeinen Arbeiterschutz beschäftigen.

Nach § 233 soll mit Gefängnis bestraft werden können, wer Arbeiterschutzeinrichtungen beschädigt, zerstört, beseitigt, unbrauchbar macht oder vorschriftswidrig nicht bzw. nicht richtig antrifft bzw. nicht oder nicht richtig gebraucht und dadurch eine Gefahr für Menschenleben oder die Gefahr einer schweren Körperverletzung herbeiführt.

Nach § 241 kann mit Gefängnis bzw. Geldstrafe bestraft werden, wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die all-

gemein anerkannten Regeln der Baukunst handelt und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben herbeiführt.

Schließlich kann gemäß § 243 mit Gefängnis bzw. Zuchthaus bestraft werden, wer wissentlich und gewissenlos eine unmittelbare Gefahr für Menschenleben herbeiführt.

Nach § 402 kann mit Gefängnis bestraft werden, wer Bauarbeiterschutzbestimmungen zuwiderhandelt oder Brunnen, Keller, Gruben, Vertiefungen oder Abhänge derart unversichert läßt, daß Menschenleben gefährdet werden können.

Mit der Tendenz dieser Schutzbestimmungen erklären sich die Gewerkschaften natürlich einverstanden. Zu fordern wäre hier die Verschärfung dieser Bestimmungen, damit die Durchführung des Arbeiterschutzes seitens der Arbeitgeber schon aus Furcht vor Strafe besser als bisher gewährleistet ist.

Eine andersartige Materie betreffen die §§ 340 und 341. Ersterer betrifft den Geldwucher, der letztere den Sachwucher. Hier sind Bestrebungen im Gange, auch den Lohnwucher zu erfassen. Wer Löhne oder Gehälter bezahlt, die sittenwidrig sind, oder wer Löhne oder Gehälter bezahlt, die niedriger sind als die geltenden Tariflöhne, und dadurch die Zwangslage oder die Unersparenheit von Arbeitern und Angestellten ausnützt, soll genau so mit Gefängnis bzw. Zuchthaus bestraft werden wie bei Geldwucher oder Sachwucher. Die bisherige Rechtspflege hat die Bestimmungen über Geldwucher im geltenden Strafgesetzbuch niemals auf Lohnwucher angewendet. Die Bestimmungen im geltenden Strafrecht über Sachwucher hätten auf Lohnwucher angewendet werden können. Sie wurden jedoch nicht angewendet. Eine Ausdehnung des Strafrechts auf den Lohnwucher hat allerdings ihre bedenkliche Seite. Die Strafrichter hätten die Möglichkeit, auch die Forderungen der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber unter Umständen als Lohnwucher anzusehen. Außerdem würde in das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Staatsanwalt einbezogen werden. Ob der Staatsanwalt praktisch sich stark für die Arbeitnehmer einsetzen würde, ist sehr fraglich, kann aber unerörtert bleiben. Wichtiger ist, ob die Gewerkschaften an einer derartigen Änderung der Rechtslage ein Interesse haben. Das kollektive Arbeitsrecht gibt den Arbeitern und Angestellten die Möglichkeit, starke Gewerkschaften zu schaffen. Die Gewerkschaften können Tarifverträge abschließen, welche unmittelbare und unabhängige Wirkung haben. Sowohl die Gewerkschaften als auch die Arbeiter und die Angestellten können auf Durchführung dieser Tarifverträge vor den Arbeitsgerichten klagen. Dieser Weg ist zweifellos unbestritten erfolgversprechender als die Einbeziehung des Staatsanwalts in die Regelung der Arbeitsverhältnisse. Es sind infolgedessen noch ernste Überlegungen notwendig, ob die Gewerkschaften in dem Entwurf einen besonderen Paragraphen für den Lohnwucher verlangen sollen oder nicht.

Das Hauptinteresse der Gewerkschaften muß sich auf diejenigen Bestimmungen des Strafgesetzentwurfs konzentrieren, die unter Umständen gegen Arbeitskämpfe zur Anwendung kommen können. Nach § 52 können Vermögenswerte, die zur Begehung einer strafbaren

10. Sitzung des Bundesauschusses.

(Schluß.)

Zum dritten Punkt der Tagesordnung sprach der Jugendsekretär beim Bundesvorstand, Maschke, über „Werksporvereine und Werksjugendpflege“. Die Werksportvereine seien nicht einheitlich zu beurteilen. Sie können nicht ohne weiteres in Bausch und Bogen als gelbe Vereine bezeichnet werden. Die Gewerkschaften halten die Werksportvereine für sachlich unbegründet. Wo sie bestehen, müssen aber die Gewerkschaften Einfluß nehmen, um zu verhindern, daß die Vereine die Arbeiter von wichtigeren Interessen ablenken.

Ganz eindeutig ist die sogenannte Werksjugendpflege zu beurteilen. Nicht nach ihrem Umfang, aber grundsätzlich ist diese Werksjugendpflege von Bedeutung. In allen in Deutschland bestehenden Werkschulen zählt man etwa 17 000 Schüler; hiervon sind nur ein geringer Teil durch die Werksjugendpflege erfaßt.

Sollert als Vertreter des Arbeiter-Turn- und Sportbundes befragt in seinen Darlegungen die Ausführungen von Maschke. Die Jugendgruppen, die von den Gewerkschaften gebildet worden sind, zeugen davon, welche Bedeutung die Gewerkschaften der Jugendziehung beimessen. Die Gewerkschaften müssen auf die aus der Jugend selbst hervordringenden Bestrebungen eingehen. Sie müssen sich auch des Dranges nach Gesundung, der sich in der Sportbewegung äußert, annehmen. Die Gewerkschaften müssen mit den sportlichen Organisationen zusammenwirken, um gemeinsame Erziehungsarbeit zu leisten.

Der Bundesauschuß nahm zu den in diesen Ausführungen berührten Fragen einstimmig folgende Entschlüsse an:

Werksporvereine und Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften haben das lebhafteste Interesse daran, daß die Arbeiterschaft im Vollbesitz ihrer körperlichen Kräfte und ihrer Gesundheit ist. Der Bundesauschuß spricht deshalb seine Freude über die erfolgreiche Entwicklung der Arbeitersportbewegung aus, die von dem Willen zeugt, in gesunden Lebensverhältnissen und einseitiger, oft Gefahren mit sich bringender Arbeitsverrichtungen entgegenzutreten. Die Arbeiter-Turn- und Sportvereine sind die Stätten, in denen alle Arbeiter ihr Bedürfnis nach vernünftiger sportlicher Betätigung befriedigen können.

Wenn private oder öffentliche Unternehmungen die Absicht haben, der sportlichen Betätigung der werktätigen Bevölkerung materielle Förderung zuteil werden zu lassen, so mögen sie den Gemeinden besondere Mittel zur Errichtung von öffentlichen Turn- und Spielplätzen, Turn- und Schwimmhallen, Jugendheimen u. dgl. geben. Für die Gründung besonderer Werksportvereine besteht jedoch keine sachliche Notwendigkeit. Die Praxis vieler bestehender Werksportvereine zeigt, daß mit ihnen häufig betriebsegoistische Zwecke verfolgt werden, in manchen privaten und auch öffentlichen Betrieben werden sie benutzt, um eine Gewerkschaftsbeeinflussung der ihnen angehörenden Arbeiter, Angestellten und Beamten herbeizuführen.

Die Gewerkschaften wenden sich deshalb gegen die Gründung von Werksportvereinen. Die den bestehenden Werksportvereinen angehörenden Arbeitnehmer sich selbst bzw. der Beeinflussung durch die Beamten der Werksleitungen zu überlassen, liegt aber nicht im Interesse der Arbeiterbewegung. Es wird deshalb Aufgabe der zuständigen Gewerkschaften sein, im Benehmen mit den Arbeitersportvereinen von Fall zu Fall über die Haltung zu den bereits vorhandenen oder noch entstehenden Werksportvereinen zu entscheiden. Wenn es zweckmäßig erscheint, sollen die Gewerkschaftsmitglieder veranlaßt werden, den Werksportvereinen beizutreten, um Einfluß auf ihre Leitung zu erhalten und sie geistig wie organisatorisch in die Arbeitersportbewegung hineinzuführen.

Werksjugendpflege und Werkschulen.

Zu den verschiedenen Industriezweigen sind Unternehmungen dazu übergegangen, die von ihnen betriebene berufliche Ausbildung der Jugend in Lehrwerkstätten zu verbinden mit einer Gesamtunterweisung, deren Leitgedanke die Werksgemeinschaft ist. Durch die organisierte Werksjugendpflege und auch durch die Werkschulen wird versucht, den heranwachsenden Arbeitern die sogenannte „Werkverbundenheit“ zu geben. Um das

zu erreichen, werden sie planmäßig von den Veranstaltungen der Arbeiterorganisationen ferngehalten, indem man die ganze freie Zeit der Lehrlinge vom Werk aus mit Beschlag belegt. Durch Bestimmungen des Lehrvertrages müssen die gesetzlichen Vertreter ihr Erziehungsrecht auf die mit der Ausbildung beauftragten Personen übertragen und sich z. B. verpflichten, die Lehrlinge anzuhalten, die von dem Leiter des Ausbildungsvereins für Vergleichslinge im Interesse der geistigen und körperlichen Erziehung des Vergleichlings angeordnete Veranstaltungen an den verschiedenen Abenden der Woche regelmäßig zu besuchen. Dieses Vorgehen dient ganz offensichtlich dazu, den Arbeiterorganisationen den Nachwuchs fernzuhalten. Solange nicht das Gesetz solche Anordnung, die ein Mißbrauch der wirtschaftlichen Machtstellung der Unternehmer ist, verhindert, müssen die Arbeiterkassen es ablehnen, sich diesen entwürdigenden Bedingungen zu unterwerfen. Dem Betrieb kann unmöglich Einfluß auf oder gar ein Bestimmungsrecht über Weltanschauung, Religion und politische und soziale Auffassungen der bei ihm tätigen Arbeiter eingeräumt werden.

Die Gewerkschaften erheben keine Einwendungen gegen die Errichtung von Lehrwerkstätten in größeren Betrieben, erkennen im Gegenteil ihren Nutzen für die sachliche Ausbildung des Nachwuchses durchaus an. Entschieden abzulehnen sind aber die Bestrebungen der Betriebe, in ihren Werkschulen Unterricht in Lebens- und Staatsbürgerkunde zu erteilen, wenn die an den Werkschulen tätigen Lehrer vom Betrieb eingestellt und von ihm abhängig sind. Wenn auch die Schulaufsicht vom Staat ausgeht, so liegt doch die Auswahl der Lehrer völlig beim Betrieb wodurch die Möglichkeit gegeben ist, gewisse dem Betrieb erwünschte Gesinnungen und Anschauungen herrschen zu lassen. Die Gewerkschaften müssen deshalb fordern, daß in den Werkschulen die Ansprüche erheben, Ersatz für die öffentliche Berufsschule zu sein, die Lehrer vom Staat anzustellen sind.

Im weiteren berichtete Schlimme über die Vorschläge der Kommission, die für die Vereinheitlichung des Unterstützungswesens der Gewerkschaften dem Bundesauschuß zur Beschlußfassung vorlag.

Trotzdem das Arbeitslosenversicherungsgesetz ab 1. Oktober d. J. den Arbeitslosen einen Rechtsanspruch auf Unterstützung nach dem Durchschnittslohn der letzten 13 Wochen gewährt, soll die Arbeitslosenunterstützung durch die Gewerkschaften weiter gewährt werden. Da nur wenige Verbände die Unterstützung an Arbeitslose, Kranke und Reisende als gesonderte Einrichtungen führen, wird zum Zwecke der Einheitlichkeit vorgeschlagen, die Erwerbslosenunterstützung als zusammenfassende Unterstützung einzuführen. Die überaus differenzierten Unterstützungen sollen eine Angleichung dadurch erfahren, daß künftig ein einheitlicher Multiplikator nach dem wöchentlichen Hauptlohnbeitrag der Mitglieder zur Grundlage der Berechnung der tatsächlichen Unterstützung genommen wird.

Hinsichtlich der Unterstützungsdauer — die in den einzelnen Berufen zwischen 24 bis zu 280 Tagen beträgt — ist eine Angleichung als notwendig erklärt worden. Da für die Höhe der Unterstützung die Zahl der geleisteten Wochenbeiträge vielfach entscheidend ist, wird eine Beschränkung auf höchstens fünf Stufenleistungen vorgeschlagen. Für die übrigen sozialen Unterstützungen sind den Vorständen entsprechende Vereinheitlichungsvorschläge gemacht worden, über die eine spätere Sitzung des Bundesauschusses zu entscheiden hat. Die angestrebte Vereinheitlichung soll nicht etwa zu einer Uniformierung des gewerkschaftlichen Unterstützungswesens führen, sondern nur die außerordentlichen Spannungen vermindern und ausreichende Mittel für Kampfwende für die Zukunft sicherstellen.

Der Bundesauschuß stimmte den Kommissionsvorschlägen einstimmig zu. Aufgabe der künftigen Verbandstage ist es nun, die vom Bundesauschuß verabschiedeten Richtlinien nach Möglichkeit in die Satzungen der Einzelverbände zu übernehmen.

Knoll gab einen Bericht über die bisherigen Vorarbeiten zur Bresseausstellung in Köln a. Rh. Die Ausstellung der Gewerkschaften soll eine Gesamtausstellung der Verbände sein einschließlich einer historischen Ausstellung. Der Bundesauschuß war mit dem Bericht wie auch mit der vorgeschlagenen finanziellen Regelung einverstanden.

Stegerwald, der christlich-nationale Gewerkschaftsführer.

Der Zentrumsabgeordnete und ehemalige preussische Ministerpräsident Stegerwald hat in westfälischen Zentrumsversammlungen in recht merkwürdiger Weise Stellung genommen zu der dem Reichstag vorliegenden Beamtenbesoldungsreform bzw. gegen die Erhöhung der Beamtengehälter. Seine Ausführungen haben in weitesten Beamtentkreisen eine nicht geringe Unruhe hervorgerufen. Diese Beunruhigung der Beamtenschaft hat Herr Stegerwald veranlaßt, im Christlichen Gewerkschaftsverlag, Berlin-Wilmersdorf, eine im Auftrag des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften verfaßte Broschüre: „Stegerwald — zur Reform der Beamtenbesoldung“ herauszugeben. In dieser Schrift unternimmt Stegerwald den Versuch, seine Stellungnahme gegenüber der Beamtenschaft zu rechtfertigen und sich gegen die Sozialdemokratie, die sich seit Jahren für bessere Besoldung der unteren und mittleren Beamten mit aller Fähigkeit einsetzt, in seiner bekannten Wandelbarkeit zu wenden. Mit diesem merkwürdigen Angriff wird die Sozialdemokratie sich mit Herrn Stegerwald selbst auseinandersetzen. Wie aber selbst die „Deutsche Werksgemeinschaft“, Wochenzeitung der werksgemeinschaftlichen Arbeiterbewegung, sich in ihrer Nr. 49 vom 11. Dezember d. J. mit Herrn Stegerwald beschäftigt und ihn als merkwürdig „christlich-nationalen“ Arbeiterführer konterfei, dürfte auch die christliche Arbeiterschaft interessieren. Die „Deutsche Werksgemeinschaft“ schreibt nicht mit Unrecht:

„Merkwürdigerweise ist der christlich-nationale „Deutsche Gewerkschaftsbund“ der Hauptschreiber im Kampf gegen die Beamten (gehalt)serhöhung. Neuerdings hat sich derselbe Herr Dr. Stegerwald in der „Nordischen Volkszeitung“ (Hamburg) unter dem 24. November mit diesen Fragen beschäftigt: Wenn der ehemalige preussische Ministerpräsident feststellt, daß wir „bei einer wirklich rationalisierten Staatswirtschaft an Stelle der organisch auscheidenden 300 000 bis 400 000 Beamten keine 100 000 Privatangestellte brauchen“, so ist das eine Angelegenheit, mit der sich die Beamten selbst auseinanderzusetzen haben. Weit bezeichnender noch für das eigenartige Auftreten dieses christlichen Gewerkschaftsführers sind folgende Sätze aus seinem Artikel: „Redet man aber mit den einzelnen Chefs der Verwaltungen, so sagen sie, sie möchten die abgebauten Beamten nicht wieder einstellen, weil sie billiger wegtämen, wenn sie diesen Pensionen gewährten. Die Abgebauten seien zum großen Teil Trinker oder sonstige moralisch nicht einwandfreie Menschen...“

Es ist geradezu ungeheuerlich, daß hier einer der prominentesten Führer der christlichen Gewerkschaftsbewegung der Angestellten und Arbeiter es sich leisten zu können glaubt, einen so maßgebenden und für das allgemeine Volkswohl wichtigen Stand, wie das Berufsbeamtenamt, dadurch zu verleumben, daß er von den abgebauten Beamten als von „Trinkern und sonstigen moralisch nicht einwandfreien Menschen“ spricht. . . Herr Stegerwald darf sich nicht wundern, wenn die christlich eingestellte Arbeiterschaft aus der Haltung dieses Führers die entsprechenden Konsequenzen zieht.

Steuerfreiheit der Schmutzulagen.

In Nr. 8/1927 der „Verbands-Zeitung“ brachten wir nachfolgenden Runderlaß des Reichsverkehrsministers an die nachgeordneten Behörden vom 11. Januar 1927 — W I P 8 5529/26 —, der über die steuerliche Behandlung der Schmutzulagen folgendes anordnet:

„Zur Frage der steuerlichen Behandlung der Schmutzulage weise ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen auf folgendes hin: Die Schmutzulage ist ihrem Wesen nach als Entgelt für Mehraufwand in Kleidung und Reinigungsmaterial anzusehen. Sie ist somit eine Aufwandsentschädigung und unterliegt als solche nicht der Besteuerung (§ 36 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes). Grundsätzlich sind die Schmutzulagen auch dann als steuerfreie Dienstaufwands-

Weihnacht der Menschheit.

Man predigt wieder vom Kommen des Herrn,
Von Liebe und Frieden, von Krippe und Stern,
Von Heiland, der über die häßliche Welt
Seine erlösenden Hände hält,
Von Hohn, das die Menschen verhöhnt
Und ihre Mörder, ihr Leber verhöhnt. —
Solange die Herzen am Lammensinn glimmen,
Kann die jenseitig Seite schon klingen.

Doch wieder predigt die Wirklichkeit:
Da kommt das Geld, da kommt das Leid,
Da kühlt die Selbstsucht — Ich gegen Ich!
Kampf der Gewalten — Ich gegen dich!
Und immer wieder steigt Hag und Schind
Und Hölle in Ketten die christliche Welt.
Da unter den kümmerlichen Weihnachtsbäumen
Nicht ein Kind ihr Erlösung betrogen.

Wir aber leben es schon erkannt:
Kein Heiland rührt uns die erlösende Hand,
Was wir nicht selber in Liebe und Stern,
I. Leben können zum lebendigen Stern,
Wenn wir nicht die Liebe, das höchste Gut,
Dem Leben beizubringen mit heiligem Mut! —
Die Weihnacht der Menschheit wird erst geschehen,
Wenn wir den Geist der Weihnacht besitzen!

Victor Kollmann.

Die Weihnachtsaus.

Eine tragische Geschichte.
Von Anna Jansen.

Der kleine sehr kleine Geschäft in der Hauptstraße hat eine sehr elegante Frau und überaus hübsche die ausgefallenen Gäste. Das Geschäft war gut, recht viele und recht lustige Gäste zu

sein. Im Geiste sieht die junge Frau sie schon knusprig gebraten auf der Festtafel, und denkbar gedenkt sie der weigen, sich fett fütternd lassenden Gans, wie sie auf dem pommerischen Landgute einherwagt, eifers nur dazu da, der gnädigen Frau einen Festbraten zu liefern. Wie die junge, hübsche Frau so verhält vor dem Laden steht, hat sie selbst Neugier mit einer schönen, lieben, pommerischen Festgans. Das rosige, etwas volle Gesicht, die hellen, kleinen, etwas wässrigen Augen, die volle, weiche Brust unter der hellen, schimmernden Pelzjacke, und nun, da sie in das Geschäft eintritt, die kurzen, trippelnden, ein wenig wackelnden Schritte. Sofort prüft der Ladeninhaber höchst selbst auf die vornehme Kundin zu. „Eine Weihnachtsaus? Aber natürlich, gnädige Frau, wir haben beste Qualität, prima Matjans, diese hier, etwas leichter, 18 Mark, oder diese, schwerer, prima, erstklassig 22 Mark, noch eine mittlere für 19,50 Mark.“ Die gnädige Frau sucht und wählt und ist vorläufig einmal tief und ernst beschäftigt keine Kleinigkeit, eine solche Gans zu kaufen. Vielleicht ist sie zu alt und alles Braten und Kochen vermag nicht, sie zu erweichen, so daß man schließlich einreißt, man hat eine Gans aus der Steinzeit und muß sie ins Rationalmuseum überweisen. Oder aber sie ist zu fett, und man verdirbt sich gründlich den jenseitig überladenen Weihnachtsmagen. Was hat man mit so einer Gans für Sorgen! Die moderne Schlauheit darf sie beiseite nicht haben, jetzt ist der Herr Gemahl unzufrieden. Es geht doch nichts über die schöne weiche, deutsche Rolligkeit.

Nach langer Qual hat die junge, hübsche Gnädige endlich ihre Wahl getroffen, und die Gans wird verpackt. „Dürfen wir sie Ihnen zufischen, gnädige Frau?“ — „Es geht nicht, ich muß ein Auto nehmen und die Gans selbst mitnehmen, in zwei Stunden ist Besorgung, da hat Mama noch alle Hände voll zu tun.“ Schon prüft ein Angestellter davon, ein Auto zu holen. Die gnädige Frau steigt ein, das Auto fährt. Viele Straßen herum es und plötzlich, in einer weniger belebten Straße dreht sie sich plötzlich, die kleine, hübsche Kundin auf, und da das Auto auch gerade noch eine Kurve macht, steigt die Weihnachtsaus auf die Straße. Die gnädige Frau fährt außer

ahnunglos auf, als sie ihres Weihnachtsabends schönsten Traum entschwinden sieht. Der Chauffeur merkt nichts. Die Dame trommelt gegen die Scheiben. „Ah, schon wieder die verfluchte Tür“, denkt der Chauffeur. Ganz? „Natürlich, id wer se schon ganz schliefen.“ Gifig fährt er, mit gemächlichem Griff die Tür zuwerfend, weiter, denn die Dame hatte es sehr eilig.

Die Weihnachtsaus lag einige Minuten verlassen im Lichte der Straßenlampe. Nicht allzu weit von ihr entfernt taucht jetzt ein Schupmann auf. Er sieht das helle, vornehm verpackte Paket liegen. Im selben Augenblick kommt von der anderen Seite eine Frau. Der geübte Blick des Schupmanns sieht sofort, was er hier vor sich hat: Eine jener unerschuldet Armen, die mühsam von ihrem fargen Arbeitslohn leben, viele kleine Kinder, wenig Lohn haben. Eine von den Frauen, die trotz größter Armut peinlich sauber sind. Sieht man nur diese oft gewaschene, helle Kattunhürze, die reine Fieberbluse, an den Ellenbogen ordentlich gestickt, das alte, aber überall gestopfte Wolltuch. Die Frau tritt an das Paket heran und hebt es auf. Fast taumelt sie, so schwer ist es für ihre schwachen Kräfte. Der Schupmann sieht und sieht zu. In seinem frischen, gutmütigen Gesicht sind die Gedanken zu lesen. Soll er vortreten, wie es seine Pflicht erfordert — und das Paket beschlagnahmen? Er sieht, wie die Frau das Paket betastet, erstarrt, ängstlich, dann freudig überläßt. In ihrem armen, abgehenden Hirn drängen sich die Gedanken. Ist das wirklich eine Gans? Es scheint eine Gans zu sein. Erben können sie, wenn sie es richtig einteilt, acht Tage etwas haben. Und das Geld, wozu sie es gleich kaufen wollte, das gäbe ein Paar Strümpfe für das kleine. Aber das Paket, wie kommt es auf die Straße? Das hat einer verloren. — Was sind das für blinde Knöpfe da? Ah, Schupo! Nun ist's aus mit der Ganserrückteil. Der Schupmann aber hat in diesem Augenblick die Augen der Frau gesehen. Das sind die Augen einer Mutter, die in Sorgen um ihre Kinder verweilt, und jenseitig, traurige, gültige Frauenaugen, sind seiner Mutter Augen, die kugeln nicht mehr leuchten, gekrümmt sind, sind die Augen der Maria, der Mutter, die in Armut ihren Sohn gebar. — Da ist dem jungen Schupmann der Kampf entschieden. Mit

entschädigung anzusehen, wenn sie neben einer Schmutzkleidung gewährt werden. Sie haben auch in diesem Falle ausschließlich den Zweck, den Arbeiter für die besonderen Aufwendungen (für Seife usw.) zu entschädigen. Sollten ausnahmsweise Fälle vorliegen, in denen im Zusammenhang mit der Schmutzkleidung eine Vergütung zur Abgeltung der mit den Arbeiten verbundenen persönlichen Unannehmlichkeiten zugefunden wird, d. h., wenn neben der Schmutzkleidung eine verhältnismäßig hohe Schmutzzulage gewährt wird, so ist der Teil der Schmutzzulage, der über den zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmten Betrag hinausgeht, zu besteuern. Dieser Mehrbetrag muß in der Lohnrechnung als solcher ersichtlich gemacht werden. Ich erlaube, künftig regelmäßig bei Festsetzung der Schmutzzulage (vgl. § 1 der Richtlinien — Anl. 5 zum LTVW. —) zu prüfen, ob und welcher Mehrbetrag, als die eigentliche Schmutzzulage übersteigend, etwa der Besteuerung zu unterwerfen ist. Der Herr Reichsminister der Finanzen wird die ihm unterstellten Dienststellen mit entsprechender Weisung versehen."

Wir haben daran die Bemerkung geknüpft, daß diese Ausführungen grundsätzlich auch für die in der Privatindustrie gezahlten Schmutzzulagen gelten. Wir haben dies ausführlich begründet und erklärt, unter welchen Umständen die Schmutzzulagen steuerfrei sind (Schmutzzulagen müssen vereinbart sein), und weiter haben wir die Art der Schmutzarbeiten in unseren Betrieben aufgeführt und die Funktionen und Betriebsräte aufgefordert, nachzuprüfen, in welchen Fällen die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit gegeben sind und in welchen Fällen sie noch durch Abschluß entsprechender Vereinbarungen noch geschaffen werden können. Sind die Voraussetzungen hergestellt, so muß durch Verhandlungen mit den Arbeitgeber und den Finanzämtern dafür gesorgt werden, daß die Schmutzzulagen steuerfrei bleiben.

Es wurde uns bisher von keiner Seite Mitteilung gemacht, ob in bezug auf das Bestreben, die Schmutzzulagen steuerfrei zu machen, Schwierigkeiten entstanden seien, nur von den Berliner Brauereien hörte man es. Jetzt ist die Sache auch hier geregelt. Bereits am 4. März d. J. hatte sich die Ortsverwaltung Berlin unter Hinweis auf die Anordnung des Reichsverkehrsministers mit entsprechendem Antrag an den Verein der Brauereien Berlins und der Umgebung gewandt mit dem Ersuchen,

„sich mit den Finanzbehörden ins Benehmen zu setzen zu dem Zwecke, die Schmutzzulagen, die den Brauereiarbeitern in den Tarifbrauereien gemäß § 4 Ziffer 3 gewährt wird, steuerfrei zu lassen.“

Leider hat der Verein der Brauereien Berlins und der Umgebung den Antrag der Ortsverwaltung erst am 8. November d. J. befürwortend an den Präsidenten des Landesfinanzamts Berlin weitergegeben. Am 24. November fand eine persönliche Aussprache im Landesfinanzamt Berlin statt, an der Kollege Hodapp und Generalsekretär Bullemer vom Verein der Brauereien teilnahmen, auch ein Vertreter des Finanzministeriums war zugegen, vom Landesfinanzamt Oberregierungsrat Brune. (Wie wir erfuhren, hatte sich auch Kollege Hirth in der Sache schriftlich an das Finanzministerium gewandt.) Das Ergebnis der Unterhandlung im Landesfinanzamt ist folgende zustimmende Mitteilung:

Der Präsident
des Landesfinanzamts Berlin.
Tsg. Nr. I. 22262/27.

Berlin NW 40, den 25. November 1927.
M-1-Moabit 144.

Auf den Antrag vom 8. November 1927.

Auf Grund der in der Besprechung mit meinem Referenten am 24. November 1927 seitens Ihres Herrn Generalsekretärs Bullemer und des Herrn Gewerkschaftssekretärs Hodapp erfolgten Darlegungen erkläre ich mich damit einverstanden, daß der Lohnzuschlag von 15 v. H. für die im Tarifvertrag der gewerblichen Arbeitnehmer in Berliner Brauereigewerbe vom 13. Juni 1924 im § 4 unter Ziffer 3 aufgeführten Arbeiten als steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung im

Sinne des § 36 Abs. 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes behandelt wird. Die Finanzämter meines Bezirks habe ich mit entsprechender Weisung versehen.

In Vertretung: Dr. Lößlich.

Damit wäre die Angelegenheit für die Berliner Brauereien erledigt; wir nehmen an, daß diese Frage im übrigen Reich und in den anderen Industrien schon geregelt ist.

Arbeitsrecht.

Die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages.

Untertarifliche Bezahlung gleich unlauterem Wettbewerb.

RGK. Ein Angestellter trat für zweihundertfünfzig Mark Gehalt Stellung an und hatte eine Abmachung getroffen, nach der er dann mehr bekommen würde, wenn er die Zufriedenheit seines Chefs erreichte. Als der Angestellte gekündigt wurde, hielt er sich nicht mehr an diese Abmachungen gebunden und verlangte Auszahlung der Differenz zwischen der vereinbarten Bezahlung und dem Tarifgehalt. Der beklagte Chef sah in diesem Anspruch eine Unbilligkeit, weil dieser gegen die Abmachung erhoben werde und weil Kläger erst nach seiner Kündigung die Forderung erhoben habe. Der Chef wurde jedoch verurteilt, die Forderung des Angestellten in voller Höhe zu zahlen. In der Urteilsbegründung führte das Kaufmannsgericht Berlin u. a. folgendes aus:

Nach den Bestimmungen der Tarifverordnung sind Arbeitsverträge insofern unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Da es sich hier nicht um eine ausnahmsweise zulässige Abänderung zugunsten des Arbeitnehmers handelt, ist die abweichende Vereinbarung nichtig und gilt die im Tarifvertrag festgesetzte Norm für die Gehaltshöhe als vereinbart. Die Tarifverordnung bedeutet eine Schutzbestimmung, die die tarifliche Vergütung des Arbeitnehmers gegen seine eigene Entschlebung sichert. Selbst wenn er, um seine Stellung zu behalten oder eine neue zu erlangen, bewußt sein Einverständnis zu einer geringeren Vergütung gibt als im Tarifvertrag vorgesehen ist, ist der Arbeitnehmer durch seinen Verzicht nicht gebunden, sobald er das Tarifgehalt fordert und die untartarifliche Bezahlung nicht widerprüchlos annimmt. Die Vertragsfreiheit und der Standpunkt „Ein Mann, ein Wort“, der sonst nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gerechtfertigt ist, sind also durch die Tarifverordnung eingeschränkt. Lediglich in dem Falle, wo der Arbeitnehmer die Tarifvereinbarung kennt und den in Unkenntnis desselben sich befindlichen Arbeitgeber über das Bestehen des Tarifvertrages täuscht, kann unter Umständen der Einwand der Arglist gegen den Arbeitnehmer erhoben werden und dadurch die Forderung auf Auszahlung eines Tarifgehaltes in Frage gestellt werden. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. (255/27, Berliner Kaufmannsgericht, Kammer III.)

In diesem Zusammenhang sei auch auf eine Entscheidung des Kaufmannsgerichts Breslau hingewiesen, in dem gleichfalls die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages bestätigt wird und Einzelabmachungen, die dem Tarifvertrag entgegenstehen, als ungültig erklärt werden. Das Kaufmannsgericht Breslau geht sogar so weit, daß es erklärt, daß durch derartige Einzelabmachungen sich der Arbeitgeber gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vergeht und sich strafbar macht.

Aus der Industrie.

Brauereien.

Kulmbach. Fast 15 Proz. Reingewinn errechnet die S a n d l e r - b r ä u A.-G. Abschreibungen weitere 9 Proz. Kapital 1 200 000 Mark. Bilanzstichtag 30. November.

18 Proz. Reingewinn und 9 Proz. Abschreibungen bilanziert die K u l m b a c h e r K i z z i b r ä u A.-G. Kapital 1 517 000 Mark, Gesamtgewinn 339 000 Mk. Bilanzstichtag 31. Juli.

Falkenberg bei Deilmold. Für das Geschäftsjahr, das am 30. September abgeschlossen wurde, wird von der A l t e n - B r a u e r e i kein Reingewinn angegeben. Kapital 916 500 Mk. Abschreibungen 65 000 Mk. (7 Proz.).

Essen. Die kleine S t e r n b r a u e r e i K r a h errechnet für den 30. September 1927 bei 17 000 Mk. Kapital 23 000 Mk. für Abschreibungen und einen Verlust von 8 000 Mk. Aus steuerlichen Gründen ist das Kapital vermutlich so klein angenommen worden.

Malzfabriken.
Stöben i. M. Für das am 31. August 1927 abgelaufene Geschäftsjahr verteilt die M ä l z e r e i A.-G. v o r m a l s A l b e r t B r e d e 10 Proz. Dividende. Im übrigen betragen Kapital 1 250 000 Mk., Abschreibungen 60 000 Mk. (5 Proz.), Reingewinn 12 Proz.

Erfurt, Langensalza. Zum gleichen Termin schließen die Malzfabriken Langensalza und Wolff S ö h n e (Erfurt) ab. Die Ziffern lauten hier: Kapital 2 000 000 Mk., Reingewinn 190 000 Mk. (9½ Proz.), davon Dividende 8 Proz.; Abschreibungen 17 000 Mk. = 4¼ Proz.

München. 10 Proz. Dividende gibt die M ü n c h e n e r E x - p o r t - M a l z f a b r i k A.-G. für das am 31. Juli abgelaufene Geschäftsjahr. Es betragen Kapital 1 000 000 Mk., Abschreibungen 34 000 Mk., Reingewinn 128 000 Mk.

Dresden. Ebenfalls 10 Proz. Dividende gibt die S ä c h - s i s c h e M a l z f a b r i k. Von dem 900 000 Mk. betragenden Kapital werden 82 000 Mk. = 9 Proz. abgeschrieben, von 156 000 Mark Reingewinn gelangen 90 000 Mk. an die Aktionäre, der Rest wird für diverse Zwecke verwandt. Der Bruttogewinn beträgt demnach 25 Proz. Bilanzstichtag 31. August.

Nährmittel.

München. Die „D e s i“ N ä h r m i t t e l w e r k A.-G., München, weist bei 128 000 Mk. Kapital einen Verlust von 91 000 Mark für das am 30. September 1927 abgelaufene Geschäftsjahr auf.

Brennereien, Wein, Likör.

Frankfurt a. M. Für 1926 weist die K l o s t e r b e r g - B r e n n e r e i bei 120 000 Mk. Kapital einen Verlust von 70 000 Mk. auf, der sich allerdings um 26 000 Mk. Abschreibungen vermindert.

Düsseldorf. Auch die D e u t s c h - N i e d e r l ä n d i s c h e L i q u o r f a b r i k und Weinbrennerei berichtet für 1926 von einem Verlust. Bei 100 000 Mk. Kapital sind 97 000 Mk. verloren worden. Die Höhe der Abschreibungen wird nicht angegeben.

Aus der Organisation.

Jubiläum in Mainz.

Am 3. Dezember feierte der Ortsverein Mainz, Wiesbaden und Umgebung in den Räumen des Keglervereins sein 33jähriges Stiftungsfest mit Ehrung der Jubilare. Der Vorsitzende Kollege Weiß begrüßte die Anwesenden, im besonderen die Vertreter der Presse, des Ortsausschusses des RWG, sowie die Vertreter der übrigen Organisationen, ganz besonders die Jubilare. In seiner Ansprache würdigte er die Tätigkeit der Jubilare im Interesse unserer Organisation und legte den jungen Kollegen ans Herz, den alten Kollegen nachzueifern. — In bezug auf die Sportbewegung, die er für gut bezog, machte er aber die Kollegen auf einen Auspruch des kollektiven Baderts in Karlsruhe aufmerksam, der dort sagte, daß die jungen Leute wohl sich sportlich betätigen wollen, aber sich auch bewußt sein müssen, daß ihnen die Sportbewegung keinen Pfennig Lohnzulage bringt.

Die Festsrede wurde durch Kollegen Brühl gehalten, und führte dieser ungefähr folgendes aus: Jedes Stiftungsfest einer freigewerkschaftlichen Organisation ist ein Markstein auf dem Wege zur höheren Kultur. Die gesamte Gewerkschaftsbewegung ist eine Kulturbewegung im wahren und tiefsten Sinne des Wortes. Unsere Stiftungsfeste werfen ein Licht auf die Reifearbeit unserer Organisation. Durch 33jährige Kulturarbeit wurden aus Brauereiflößen denkende Menschen gemacht, die ihre Rechte fordern. Die von Grund auf proletarisch eingestellten Brauerei- und Mühlenarbeiter haben sich schneller als manche anderen Arbeitergruppen zur Freiheit durchgedrängt. Unsere vorwärtsstrebende Organisation war bahnbrechend auf dem Gebiete der sanitären Einrichtungen in den Betrieben, der Aufhebung des Betriebswohnens und der Betriebswohnungen und im besonderen auf dem Gebiete des Tarifwesens. Ungeachtet dessen, daß man sich auf dem Gewerbekongress 1899 in Frankfurt a. M. darüber stritt, ob man überhaupt Tarifverträge mit den Unternehmern abschließen soll oder nicht, hat unser Verband auf seinem Verbandstag in Stuttgart im Jahre 1898 bereits alle Voraussetzungen geschaffen, um die soziale Lage unserer Kollegenchaft bessern zu können.

Unsere Organisation hatte in der Folgezeit die schwersten Kämpfe zu bestehen. Die für die Organisation tätigen Kollegen

ein paar Schritten ist er bei der Frau. Er hebt das wieder zur Erde gegleitene Paket auf, legt es der Frau in den Arm und sagt leise aber fest:

„Ihr Paket ist Ihnen gefallen, bringen Sie es schnell nach Hause. Es wird sehr kalt werden diese Nacht!“

Er drängt die Frau auf den Heimweg, macht kurz leht und geht eilig weiter.

Einsam wird es, und aus dem tiefen Himmelsdunkel leuchten die Sterne der helligen Nacht. Sonderbar, dem Schutzmann ist auf einmal ganz weihnachtlich zumute.

Und unsere gnädige Frau? Die ist nun mal wieder recht zu bedauern. Keine Weihnachtsgans durch die Dummheit eines Chauffeurs. Und zu spät, daß man eine neue beschaffen kann. So eine gute, schöne, fette Gans war das. Soll man sich da nicht ärgern? Und dem Ehemann darf sie auch nichts davon sagen. Der würde höchstens schimpfen. So groß sind die deutschen Männer. Ausgelacht würde sie noch obendrein. Also, na schweigen wir...

Erinnerungen eines Mühlenarbeiters.

III.

Von Stragburg war das Ziel Ludwigshafen und Mannheim. Es war im Sommer 1902. Da ist gerade die Mühle von Werner von Nicelai angefallen. Dort traf ich den Kollegen Kemmele wieder, er war Vorsitzender der Mühlenarbeiter, auch Vorsitzender des Gewerkschaftsartikels. Kemmele wurde in keiner Mühle mehr eingestellt und arbeitete damals in der elektrischen Industrie. Mannheim und Umgebung beherrschte im Umkreis einer Stunde circa 2000 Mühlenarbeiter. Davon war ein Drittel der Gesamtbeschäftigten, darunter einige Betriebe sogar restlos, organisiert. Der Riß der jugendlichen Kollegen richtete sich hauptsächlich auf das Rheinmühlengewerk, wo bei jahrhundertlicher Arbeitszeit 1,20 Mk. Mindestlohn gezahlt wurde. Da gerade in der Jahreszeit ein Wechsel in Mannheim nicht stattfand, reiste

ich nach Worms, wo der bekannte Stellenvermittler Fußjäger und die Müllerherberge zum Petermann ist. Der Herbergswirt pflegt dort alle Kollegen mit dem Worten zu begrüßen: „Nüt wieder da, alter Lumpfackel!“ Von Worms bekam ich eine Stellung nach Köhringen an der Grenze der Rheinprovinz. Die Stelle war nicht schlecht, im Orte wohnten circa 4000 Bergarbeiter; da es von der Stadt sehr abgelegen war, entschloß ich mich nach einigen Monaten, wieder weiter zu reisen. Ich fand in der Pfalz Arbeit. Was man fürchtet, findet man. Hier wurde gearbeitet von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends bei Tagelohn, Löhne im Magazin 17 Mk., auf Schicht 18 bis 20 Mk. ohne Verpflegung. Ich denke noch öfters an diese gute alte Zeit. Auch waren dort einige Kollegen organisiert. Bald wurde auch ein verheirateter Kollege entlassen, ich trat an seine Stelle auf die Schicht; bald durchschaute ich wie hier die organisierten Kollegen schikaniert wurden. Ich kündigte nach einigen Monaten meine Stelle; auf Befragen des Obermüllers nach dem Grunde meiner Kündigung erklärte ich, solche Zustände nicht mehr ansehen zu können, denn mein Vorgänger sei zu Unrecht entlassen. Ich verließ die Stadt ungern, denn die Gegend mit ihren Obstbäumen und Weinbergen war eine der schönsten, welche ich bis dahin bereifte. Es gab hier sehr guten Wein, aber nicht für die Mühlenarbeiter, die sich bei diesen Löhnen nur das Allernotwendigste kaufen können. Es gab hier wohl ein paar Kollegen, welche ein kleines Anwesen mit einem kleinen Weinberg hatten, und von jenem hatte ich einige Kiste ein paar Schoppen erhalten.

Ich ging wieder auf Wanderschaft, kam nach A., wo damals in allen Betrieben die Kollegen restlos organisiert waren. Auch die Sonntagsarbeit, soweit solche noch verlangt wurde, mußte mit einem Zuschlag von 100 Proz. bezahlt werden. Da hier in A. ein Reichel nicht leicht vorfand, reiste ich weiter. Ich fand in L. Arbeit, dort gab es einige organisierte Kollegen. Bald hatte der Obermüller durch Oberrichter erfahren, daß ich auch organisiert sei, was mir zum Verdruß wurde. Vier wurde in einigen Betrieben an Sonntagen noch 24 Stunden gearbeitet. Dafür wurden 4 Mk. Zuschlag gezahlt. Es dauerte

nicht lange, so wurde der Kampf gegen die sogenannte Bierundzwoanziger aufgenommen. Aber die Organisation stieß auf Widerstände. Die Wasserkräfte waren an verschiedenen Stellen unregelmäßig; so in Wolfratshausen; in Plattburg gab es solche Stellen, wo die Fax in die Donau mündet, ebenso in Passau, wo mehrere Flüsse zusammenströmen. Die Organisation, so klein sie war, arbeitete so gut sie konnte, und der im Westrick gefallene Kollege Bachhäub wurde bei der Regierung vorstellig, und siehe da, dem Kollegen wurde ein früheres Schreiben vorgelegt, in dem die Kollegen durch ihre Unterschrift bestätigt hatten, daß tatsächlich die Wasserkräfte unregelmäßig seien. Es stellte sich heraus, daß die Kollegen etwas unterschrieben hatten, was sie gar nicht durchgelesen hatten. Und so bestand die Sonntagsarbeit zu Recht. Bei einem Arbeitgeber, der sehr christlich war, mußten wir einmal die Schutzleute holen, damit der in der Christnacht beschäftigte Kollege nicht bis Weihnachten früh arbeiten mußte. Erst nach langem Drängen waren die Schutzleute bereit, hier einzugreifen. Ich war 2 Jahre in jenem Betrieb; dort war es so Sitte, daß unter der damaligen Herrschaft des Obermüllers von Zeit zu Zeit die organisierten Kollegen ihre Arbeit nicht mehr richtig machen konnten. Unter der mehr als 20jährigen Herrschaft des Obermüllers wurden mehr als 300 Kollegen entlassen unter den wichtigsten Vorwänden. Aber es kam eine Zeit, wo dieser Allgewaltige mit der Direktion in Streit kam und siehe da, seine Ehrenblätter schlugen sich auf Seiten der Direktion, und so mußte auch der Herr Obermüller den Wanderschaft ergreifen. Er kam in einen größeren Betrieb und soll dort einigermaßen vernünftig geworden sein. Auch gab es in jenem Betriebe nicht viel Fortschritt, denn dort war alles organisiert. Ich zog wieder auf Wanderschaft und fand in M. Arbeit. Dort war gerade eine Lohnbewegung, es wurden in mehreren Betrieben zwei bis drei Kollegen ausgesperrt, angeblich wegen Arbeitsmangel, in Wirklichkeit aber waren sie Sündenböcke, und ein Kollege, der dem Obermüller nahestand, hat es mir später berichtet, warum diese entlassen wurden (Zugehörigkeit zur Organisation).

wurden unter schwersten wirtschaftlichen Druck gesetzt. Tausend Brauereiarbeiter wurden bereits im Jahre 1894 in Deutschland angeheuert; das gesamte Vermögen des Verbandes betrug zu dieser Zeit 476 Mk. Heute ist es anders: Unser Gesamtvermögen wohnt den Unternehmern den notwendigen Respekt von unserer Organisation ab. Die Kollegen unserer Organisation sind dem Hauptvorstand zu Dank verpflichtet, daß er für die Gestaltung unserer Verbandsangelegenheiten den notwendigen Weitblick hatte. Unsere Organisation hat heute 79 000 disziplinierte Mitglieder, tausend und einige hundert Tarifverträge regeln die Lohn- und Arbeitsbedingungen der sämtlichen Berufskollegen. In Mainz war das Vorwärtskommen besonders schwer; bis 1909 wurden die heftigsten Forderungen der Brauereiarbeiter rücksichtslos abgelehnt. Erst durch den schweren Streik 1909 wurden die Unternehmern zu entsprechenden Zugeständnissen gezwungen. Durch den Krieg wurde die mit schwerster Arbeit aufgebaute Organisation mit einem Schläge zusammengerissen. Nach dem Kriege war die erste Aufgabe der Brauereiarbeiter in Mainz: Schaffung der Einheitsorganisation. Durch Geschlossenheit, Disziplin und Solidarität haben sich die Brauereiarbeiter in Mainz Lohn- und Arbeitsbedingungen erkämpft, die in Deutschland in erster Reihe mit rangieren. Ganz besonders stolz können die Brauereiarbeiter in Mainz darauf sein, daß trotz schwersten Sturmes sie sich den Achtstundentag nicht entreißen ließen.

Unser 33jähriges Stiftungsfest ist das letzte unserer Organisation. Am 1. April 1928 tritt der neue Verband der Nahrungs- und Getränkearbeiter offiziell ins Leben. Der neue Industrieverband muß der Stolz der deutschen Arbeiterbewegung werden. Er wird es aber nur dann, wenn die Kollegen wissen, daß sie nicht allein als Produzent, sondern auch als Konsument eine beherrschende Rolle im Wirtschaftsleben spielen. Das heißt, wenn sie wollen. Wenn sie wissen, daß noch ein langer, schwerer Kampf zu führen ist; dazu müssen sie sich entsprechend einstellen.

Den jungen, sportbegeisterten Kollegen muß gesagt werden: Wenn durch den Sport die nationale Zukunft angestrebt werden soll, so muß sich der junge Arbeiter bewußt sein, daß dies zum Schaden der Arbeiterbewegung sich auswirken wird. Die arbeitenden Schichten müssen sich dessen weiter bewußt sein, daß Bildung der Urgrund zu allen weiteren Erfolgen ist. Die Durchbildung der Arbeiter kann Kriege vermeiden. Höhere Bildung der Arbeiter kann die Welt vereinen.

Die deutsche Arbeiterchaft trägt in sich selbst alle Möglichkeiten zur Durchsetzung ihres Willens auf allen Gebieten. Höhere Bildung der Arbeiter wird den Unternehmern zwingen, den ethischen Wert der menschlichen Arbeit anzuerkennen; auch anzuerkennen, daß die Arbeiter das größte und beste Gut der deutschen Wirtschaft sind. Den Unternehmern wird dann auch klar werden, daß die Ordnung des Wirtschaftslebens den Grundlagen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Lebens für alle entsprechen muß. Deshalb sollen die deutschen Arbeiter ihrer Hände Kraft mit der Macht ihres Geistes verbinden, dann geht es vorwärts, dann ist die Zukunft dem schaffenden Volke.

Hierauf erfolgte die Ehrung der Jubilare durch den Kollegen Brühl, der zunächst die besten Wünsche des Hauptverbandes den Jubilaren übermittelte. Nachdem er die schwere und anspornende Tätigkeit der Jubilare für die Organisation entsprechend gewürdigt hatte, überreichte er im Auftrage der Jahreshalle Mainz-Biesbaden und Umgebung jedem Jubilare ein Diplom und eine Taschenuhr.

Der Kollege Firtel dankte im Auftrage der Jubilare und erklärte, daß die Jubilare ihren ganzen Stolz darin erblicken, wenn sie noch recht viele Jahre zum Besten der Organisation mitwirken können.

Während der Ehrung der Jubilare hatten sich sämtliche Anwesenden von ihren Plätzen erhoben und stimmten begeistert in das Hoch auf die Jubilare, den Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter, sowie auf die gesamte deutsche Arbeiterbewegung ein.

Bewegungen im Berufs-

Düsseldorfer — Schluß der Bewegung in den Dornmühlern.

Bei den ersten Lohnverhandlungen haben die Arbeitgeber die Einstellung der Arbeiterchaft vollständig verkannt, sonst hätte man sich nicht hier auf den Standpunkt gestellt: „Erst Abbau der Forderungen, bevor ein Angebot gemacht wird“. Der Verhandlungsgang wäre von vornherein ein anderer gewesen, wenn die Arbeitgeber auf die Forderungen der Arbeiterchaft ein Angebot gemacht hätten. Die Forderungen entsprachen durchaus den gegebenen Verhältnissen, dies ging schon daraus hervor, daß der Lohn der Hilfsarbeiter in den Mahl- und Getreidemüllern um 20 Pf. pro Stunde höher waren, während die Forderungen 20 Pf. pro Stunde betragen. Durch die frühe Ablehnung, ein Angebot zu machen, ist eine große Erbitterung in die Arbeiterchaft hineingetragen worden, die leicht verwandelt werden konnte. Auf Grund der Einstellung der Arbeitgeber haben die Arbeiter höchstens den Schlichtungsausschuß solange nicht angenommen, bis die Arbeitgeber ein Angebot machen. Gleichzeitig wurde durch eine Urabstimmung in den Betrieben mit großer Mehrheit beschlossen, weitere Maßnahmen zur Durchsetzung der Forderungen vorzunehmen, die jedoch den Gewerkschaften überlassen blieben.

Nach den gescheiterten Verhandlungen haben die Arbeitgeber am 26. Dezember 1927 den Schlichtungsausschuß angerufen, der am 3. Dezember 1927 folgenden Schiedsspruch fällte:

Die Löhne werden ab 1. Dezember 1927 wie folgt festgesetzt: Für den Beschäftigten 1,60 Mk. pro Stunde, für den Hilfsarbeiter, Freizeitarbeiter, Arbeiter am Tisch, Extraktion und Abfüllung 1,40 Mk. pro Stunde, für den Hilfsarbeiter 0,90 Mk. pro Stunde.

Dieser Schiedsspruch ist wie schon erwähnt unannehmlich, er ist nur am 1. Januar 1928 fällbar.

Erklärungsversuch bis Sonntag den 3. Dezember 1927, mittags 12 Uhr.

Nach Verhandlung des Schiedspruches wurde von den Gewerkschaften die Forderung der Arbeiterchaft gegenüber dem langen Kommando des 13. Dezember um Ausweis gebracht. Anschließend an die Verhandlung am Schlichtungsausschuß haben die Gewerkschaften wiederholt versucht, die Arbeitgeber zu bewegen, die Löhne zu erhöhen, um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, die Lohnforderung anzunehmen und die Arbeit aufzunehmen. Die Arbeitgeber haben die Forderung am Schlichtungsausschuß nicht angenommen, sondern am 1. und 2. Dezember 1927 in allen Betrieben der Arbeit niedriger. Bei einseitigen gehen Löhnen wäre es möglich gewesen, sofern die Löhne nicht

fügt worden wäre. Den Streit zu beenden, zumal in materieller Hinsicht keine großen Schwierigkeiten mehr bestanden. Die Arbeitgeber waren allerdings der Auffassung, daß ein großer Teil der Arbeiterchaft nach einigen Tagen Streik freiwillig in die Betriebe zurückkehren würden. Hier haben sich die Arbeitgeber getäuscht. Trotz der immerhin erheblichen Zahl von Untergangsfällen, die keine Unterstützung erhielten, blieben alle Streikenden fest. Eine weitere Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches ergab eine starke Zweidrittelmehrheit für Ablehnung und Weiterstreiken.

Die Arbeitgeber haben inzwischen das Arbeitsgericht von Neuf angerufen, um eine einstweilige Verfügung gegen den Streik zu erlassen. Sie glaubten, daß ihnen das Bezirkslohnabkommen von Uerdingen für die Dornmühlern mit einem Stundenlohn von 0,70 Mk. Ansat bieten könnte. Das Arbeitsgericht hat jedoch entschieden, daß das Bezirkslohnabkommen für Neuf nicht in Frage komme, zumal die Arbeitgeber bei den Verhandlungen im Schlichtungsausschuß in keiner Weise darauf Bezug genommen hätten und insolge dessen der Antrag der Arbeitgeber kostenpflichtig abgewiesen werden müsse. Ferner kam in dem Urteil zum Ausdruck, daß der Streik zu Recht bestehe, weil ein Schiedsspruch von jeder Partei angenommen oder abgelehnt werden könne. Damit war dieser Schlag hinfällig, und nun beantragten die Arbeitgeber beim Schlichter in Köln die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches.

In einer am 9. Dezember stattgefundenen Verhandlung beim Schlichter wurde nach längeren Auseinandersetzungen folgender Vergleich abgeschlossen:

1. Der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Düsseldorf vom 3. Dezember 1927 wird mit der Maßgabe abgeändert, daß die Kündigung erstmalig am 1. Oktober 1928 erfolgen kann.
2. Die Arbeit wird unbeschränkt aufgenommen. Maßregelungen finden nicht statt. Die aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis erwachsenden Rechte bleiben erhalten.

In einer am nächsten Tage stattgefundenen Streikerversammlung wurde das Ergebnis gegen 24 Stimmen angenommen. Damit hat der Streik der Dornmühlern sein Ende erreicht, der in einer unübertrefflichen Weise durchgeführt wurde. Trotz der großen Zahl von Streikenden (700) sind nirgends Ausschreitungen vorgekommen, auch dann nicht, als Polizeimannschaften zur Bewachung von Streikarbeit und Auszahlung der Löhne in die Betriebe gestellt wurden. Den Streikenden wurde während des Streiks die Entlassung schriftlich zugesagt, die aber genau wie die übrigen Maßnahmen wirkungslos geblieben sind. Bezeichnend ist der Ausdruck eines Betriebsleiters eines größeren Betriebes, indem er erklärte, daß der Streik vollständig zwecklos gewesen wäre, indem die Arbeiterchaft das gleiche erreichen konnte ohne Streik. Wir werden die Arbeitgeber bei späteren Verhandlungen auf diesen Anspruch aufmerksam machen. Die Arbeiter werden jedenfalls aus diesem Kampfe die notwendigen Lehren gezogen haben, indem sie eingesehen haben, daß ohne Organisation keine Lohnsteigerung mit Erfolg durchgeführt werden kann. R. D.

Schriftenanzeigen.

Seidel, Richard: Die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland. Mit einem Abschnitt von Bernhard Göring über die Gewerkschaftsbewegung der Angestellten. Amsterdam 1927. Verlag des Internationalen Gewerkschaftsbundes. 157 Seiten. Preis 1,50 Mark. Bei Bestellungen wende man sich an die Verlagsgesellschaft des IGB, Inselstr. 6, Berlin S 14.

Sozialdemokratischer Adresskalender für das Jahr 1928. Einer der beliebtesten und gar nicht mehr wegzudenkenden ist der Adresskalender, den die Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt (Berlin SW 68, Lindenstr. 3) nun seit fast zehn Jahren herausgibt. Im Grunde ist dieser Kalender ein dickes Buch von mehr als 700 Seiten, das uns in vieler Hinsicht als Quelle und Hilfsmittel dienen kann.

„Kinderland“, ein Jahrbuch für die Frauen und Mädel des arbeitenden Volkes. Berlin. Verlag der Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt. Preis gebunden 1,50 Mk. Der außerordentlich niedrig gehaltene Preis wird der weitesten Verbreitung dieses wirklich guten proletarischen Kinderbuches sicherlich günstig sein.

Handbuch des guten Tones und der feinen Sitte. Von A. v. Franken. 55. verbesserte Auflage (bisherige Auflage 25 000). 24 Seiten. Preis vornehm geb. 3,50 Mk., Ganzleinen 5 Mk. Max Hoffes Verlag, Berlin W 15.

Von all den zahlreichen Büchern der gleichen Art ist uns keines bekannt, das so viele Vorteile in sich vereint wie gerade dieses. Es ist geschmackvoll gebunden und äußerst billig. Nichts von klügeren, feinen Formlichkeiten, überall geht Verfeinerung der äußeren Form mit innerer Vereinfachung, stets Höflichkeit mit Herzlichkeit Hand in Hand. Selbst der Erwachsene, der gesellschaftlich feingebildet wird nichts aus dem Buche lernen.

Goermann, Lebensmittelgesetz vom 5. Juli 1927 und Verordnung über Lebensmittel vom 28. September 1927. Kommentierte Ausgabe. Der keine Kommentar mit einem ausführlichen Schlußwortregister über alle die Lebensmittel betreffenden Gesetze für die Praxis bearbeitet. Preis: kartoniert 2,80 Mk., in Ganzleinen 3,50 Mk. Verlagsbuchhandlung Emil Roth, Gießen.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichsplatz 3. Fernsprecher: Hanna 4934.

52. Beitragswoche vom 18. bis 24. Dezember

Abrechnung über das III. Quartal 1927 fehlt noch von folgenden Ortsvereinen (die Ortsverwaltungen werden ersucht, das Veräumte postwendend nachzuholen): Leobitzhagen, Dörmagau.

Genehmigte Lokalbeträge.

Chemnitz, 5 Pf. pro Woche Extra-Lokalbeitrag für die Gemeindeglieder.

Eingänge der Hauptkasse

- von 12. bis 17. Dezember.
- (Einkassiert durch die Kassiererin: Berlin 12 673, Brauerei- und Bäckerarbeiter G. v. S. Berlin NW 40.)
- Halsberg 200,— Berlin 61,66, Eisenberg 100,— Ebersfeld 200,— Frankfurt 20,— Herbig 50,— Hühnen 400,— Nürnberg 100,— Berlin 10,72, Sachau 100,— Röhde 150,— Remberg 100,— Gerden 2,6,— Reubrandenburg 100,— Reitz 2,50, Reichenbach a. d. S. 3,— Bremen 2,— Langensfeld 1,— Berlin 10,— Rauschen 200,— Pannberg 200,— Samela 35,— Ruppelt a. d. E. 20,— Reichwall 50,— Reisa 500,— Straubing

- 200,— Neuen 140,— Waren 80,— Reimar 100,— Reih 3,— Dellbronn 7,70, Rittenburg 500,— Minden 250,— Nauen 400,— Andernach 4,— Breslau 8,— Wörm 1,— Cammin 4,80, Cefurt 5,— Berlin 80,— Mandrin 14,— Cefbe 56,— Pflersburg 100,— Rössin 21,50, Breslau 2008,45, Hof 1500,— Witten 15,— Breslau 20,—

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Kandrin (D.-G.). Die Bezirksleitung für Oberschlesien ist telephonisch zu erreichen unter: Co sel 2 8 8. Krefeld, Vorf.: Lud. Windl, Hindenburgplatz 27.

Nachruf!

- Im Jahre 1927 verloren wir durch Tod die Kollegen:
- Johann Lober, Hilfsarbeiter, 49 Jahre.
 - Karl Stittmeier, Brauereiarbeiter, 57 Jahre.
 - Hans Wennig, Brauer, 28 Jahre.
 - Bernhard Brunner, Brauer, 70 Jahre.
 - Anton Wittmeier, Maschinenf., 64 Jahre.
 - Johann Wittmer, Brauer, 68 Jahre.
 - Georg Kulo, Brauereiarbeiter, 47 Jahre.
 - Michael Keller, Weinführer, 63 Jahre.
 - Bartholomäus Weigel, Brauer, 66 Jahre.
 - Konrad Kreh, Weinführer, 60 Jahre.
 - Johann Bahn, Müller, 76 Jahre.
 - Johann Harber, Weinführer, 55 Jahre.
 - Georg Düster, Weinführer, 46 Jahre.
 - Simon Wilhelm Reichardt, Brauer, 78 Jahre.
 - Johann Götz, Schmelz, 40 Jahre.
 - Johann Sudau, Weinführer, 56 Jahre.
 - Jacob Schwan, Müller, 67 Jahre.
 - Wilhelm Wendel, Schmelz, 87 Jahre.
 - Johann Wühlberger, Maurer, 70 Jahre.
 - Georg Friedrich, Maschinenf., 57 Jahre.

Wir werden unseren verstorbenen Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.

Ortsverein Nürnberg-Nord.

Unserm 52jährigen Arbeitsveteranen Karl Neander, Portier in der Union-Brauerei, Dortmund, zu seinem 40jährigen Dienstjubiläum unsere aufrichtigsten Glückwünsche. Die Kollegen der Union-Brauerei, Dortmund, Abt. I. u. II.

Unserm stolzen Vikarius Zeiner und seiner lieben Frau zu ihrer Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Kronenbrauerei Augsburg.

Unserm Kollegen Gustav Pöles und seiner lieb. Frau zum Wiedergang zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Das Personal der Götter Soz. Brauerei, Abt. Waldenburg. Jährliche Waldenburg.

Unserm Kollegen Hans Einger und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Schlegel-Schapeisen-Brauerei, Ortsverein Wörm.

Unserm Kollegen Josef Weimer und seiner Frau Anna, nachträglich die besten Glückwünsche zur Vermählung.

Die Kollegen der Aktien-Brauerei Wieritz.

Unserm Kollegen Wilm Baum und seiner lieb. Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Die Kollegen des Ortsvereins Schönebeck a. d. Elbe.

Unserm Kollegen Josef Mayer, Hilfsarbeiter, nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Ortsverein Memmingen und Filialen. Unserm Kollegen Bruno Thomas und seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Die Kollegen der Wühlentwerle Gottschalk und Ortsverein Luisburg. Unserm Kollegen Franz Kex nebst seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Verbandskollegen (Bauer) der Schmitz-Pagenhofer-Brauerei, Abteilung I, Berlin. Unserm Kollegen, Brauer Ernst Czaquil zu seinem Brauttag am 24. Dezember die herzlichsten Glückwünsche. Möge er sich noch viele Jahre besser Gesundheit erfreuen und in unserer Mitte bleiben.

Die Kolleginnen und Kollegen der Müller-Brauerei und des Ortsvereins Witz.

Unserm lieben Kollegen, dem Chauffeur Max Lechner nebst seiner lieb. Frau die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen des Ortsvereins Rosenheim.

Unserm Kollegen Ludwig Weinges und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit, sowie Kollegen Heinrich Wamann zum 2-jährigen Dienstjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Die Verbandskollegen der Brauerei Ehring-Melchior, Witz. ACHTUNG! Brauer ACHTUNG!

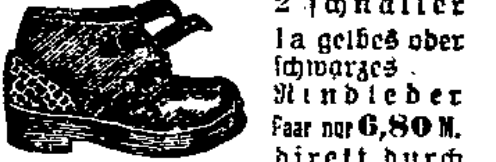
Den Wasserdichten Brauerschuhe aus best. braunem Leder m. Doppelfohlen u. Stogfahnen noch für 6,50 Mk. pro Paar Garantie: Bei Verschleiß zahlen Betrag zurück. Berl. d. Nachh. Eberhardt, Hochschuhwarenfabr. Langenfeld 6, Sudschanen (Thür.)

Achtung! Viele von jetzt ab den starken 2 - Schnallen - Brauer - Schuh für 8,- Mk., sowie Galoschen, Schürstiefel und Schaffstiefel mit Holzsohlen in aufbauender und reeller Ware Preisliste gratis. JOHANN DORN, Kiel, Wischelfenn 12.

Meine extra starken Hago - Brauerholztiefel

2 schnaller 1a gelbes oder schwarzes 11 und 12er Paar nur 6,80 Mk. direkt durch Wilhelm Hagedorn, Coburg, Holzschuhfabr.

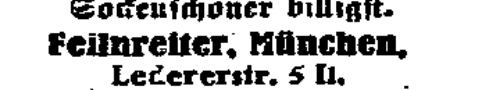
Brauerschuhe mit Doppelfohlen RM. 7,50. H. Mörbitz, Dessau, Aquasstraße 1.



Wilhelm Hagedorn, Coburg, Holzschuhfabr.

Brauerschuhe mit Doppelfohlen RM. 7,50. H. Mörbitz, Dessau, Aquasstraße 1.

Brauerschuhe aus braunem Leder, wasserfest, extra starke Holzsohlen Paar 7,50 Mk. Berl. d. Nachh. Godefroncker billigt. Feilmeier, München, Lederstr. 5 II.



Feilmeier, München, Lederstr. 5 II.

6,50 Mk. per Nachnahme Braun od. schwarz
Rappaledermüße
Bedingungen: dies Rücksendungsrecht Katalog für Mägen, Lederbelleidung und Lederhandschuhe gratis
G. Schauenburg, Arnstadt V, Thüringen.

THADMOR 4 PF
ARBEITERPORTIER 4 PF
ZERONTH 5 PF
QUALITÄT IM KONSUMVEREIN

„Wasserteufel“
die anerkannt besten Brauerschuhe sowie Ederwäner, zerrenschürter und Roggenstiefeln, Schaffstiefel in allen Schattungen liefert stets zu billigen Preisen
Josel Urban, Cham in Bayern
Berlangen Sie kostenlos Preisliste